

1971	Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1971	Nr. 136
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
24. 12. 71	Zweites Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes 9241-1	2149
24. 12. 71	Gesetz zur Durchführung des mittelfristigen finanziellen Beistands in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	2156
27. 12. 71	Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	2157
27. 12. 71	605-1	
22. 12. 71	Vierte Verordnung über Zusatzprogramme zum Mikrozensus	2158
22. 12. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenordnung der Wasser- und Schifffahrtsver- waltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt	2159
22. 12. 71	9500-7	
23. 12. 71	Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes	2162
23. 12. 71	Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes	2165
23. 12. 71	Zwölfte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Forstpflanzen	2166
27. 12. 71	Verordnung über die Erhebung einer Abgabe nach dem Mühlenstrukturgesetz	2167
23. 12. 71	Neunzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen	2168

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 62 und Nr. 63	2168
Verkündungen im Bundesanzeiger	2169
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2170

Zweites Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Vom 24. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs vom 29. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1859), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Satzteil „mit einem für den Güterfernverkehr genehmigten Kraftfahrzeug durchgeführt wird, mit dem die Beförderung auf

der Gesamtstrecke hätte ausgeführt werden können;“ wird ersetzt durch den Satzteil „mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt wird, das unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 mit einer Genehmigung eingesetzt wird, die die Gesamtstrecke deckt; abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 3 braucht die Genehmigungsurkunde nicht mitgeführt zu werden, wenn sie bei der Deutschen Bundesbahn hinterlegt ist.“

b) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2.

2. In § 6 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 gestrichen und folgende neue Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Über die Bestimmung des Standorts ist eine amtliche Bescheinigung zu erteilen, die bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen ist.

(4) Sollen Kraftfahrzeuge außerhalb der Nahzone vorübergehend im Nahverkehr verwendet werden, so kann die untere Verkehrsbehörde vorübergehend einen anderen Ort zum Standort erklären, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs vereinbar ist.

(5) Ist ein Standort nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht bestimmt worden, so gilt als Standort der Ort des Sitzes oder der nicht nur vorübergehenden geschäftlichen Niederlassung, von dem aus das Kraftfahrzeug eingesetzt wird."

3. In § 6 a erhält Absatz 2 Nr. 1 folgende Fassung:

„1. im Zonenrandgebiet oder“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

5. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Genehmigung kann im Rahmen des § 9 nur erteilt werden, wenn

1. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,

2. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und

3. die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.“

6. Die §§ 11, 11 a und 12 werden §§ 11, 12 und 12 a und erhalten folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Genehmigung wird auf Zeit erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2 grundsätzlich acht Jahre.

§ 12

(1) Die Genehmigung berechtigt den Unternehmer, ein Kraftfahrzeug im Güterfernverkehr unter folgenden Voraussetzungen einzusetzen (genehmigtes Kraftfahrzeug):

1. Das Kraftfahrzeug muß auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein.

2. Für das Kraftfahrzeug muß der in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Standort bestimmt sein.

3. Die Genehmigungsurkunde (§ 15) und das Fahrtenbuch (§ 28 Abs. 2) sind auf der gesamten Beförderungsstrecke im Kraftfahrzeug mitzuführen.

4. Das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs ist in das Fahrtenbuch einzutragen.

(2) Verwendet ein Unternehmer des Güterfernverkehrs entweder zu Beginn oder am Ende einer Beförderung im Güterfernverkehr ein Kraftfahrzeug ohne Genehmigung innerhalb der Nahzone (§ 2 Abs. 2) oder ein Kraftfahrzeug mit einer Bezirksgenehmigung innerhalb der Bezirkszone (§ 13 a Abs. 1), so gilt diese Beförderung, wenn der Unternehmer auf der übrigen Beförderungsstrecke ein anderes Kraftfahrzeug unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit einer Genehmigung einsetzt, die die gesamte Beförderung deckt, als gleichfalls mit dem genehmigten Kraftfahrzeug ausgeführt.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 für die Fälle zuzulassen, in denen ein im Güterfernverkehr verwendetes Kraftfahrzeug kurzfristig ausfällt. In der Rechtsverordnung ist die höchstzulässige Dauer eines solchen Einsatzes sowie das seiner Überwachung dienende Verfahren zu regeln.

§ 12 a

(1) An Stelle einer Genehmigung dürfen dem Unternehmer mehrere Genehmigungen erteilt werden, wenn diese Genehmigungen den Unternehmer berechtigen, lediglich Kraftfahrzeuge zu verwenden, die einschließlich Anhänger insgesamt eine bestimmte Nutzlast nach folgender Maßgabe nicht überschreiten:

1. Ist die Genehmigung dem Unternehmer erstmalig vor Inkrafttreten dieser Vorschrift erteilt worden, so ist die Nutzlast maßgebend, die das nach den §§ 11, 15 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1) genehmigte Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger am 1. Januar 1969 oder, wenn die Genehmigung dem Unternehmer erstmalig nach dem 1. Januar 1969 erteilt wurde, im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung hatte.

2. Ist die Genehmigung dem Unternehmer erstmalig nach Inkrafttreten dieser Vorschrift erteilt worden, so ist maßgebend das Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger mit der größten Nutzlast, das im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung auf den Namen des Unternehmers zugelassen war und ihm gehörte oder von ihm auf Abzahlung gekauft war und das er auf Grund der Genehmigung hätte einsetzen können.

(2) Absatz 1 gilt für Genehmigungen für den Möbelfernverkehr mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Nutzlast von Kraftfahrzeug und Anhänger die Nutzlast des entsprechenden Fahrzeugs tritt.

(3) An Stelle mehrerer nach Absatz 1 oder 2 erteilter Genehmigungen darf dem Unternehmer eine andere Anzahl von Genehmigungen

erteilt werden, sofern die in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Nutzlast dabei nicht überschritten wird.

(4) Die Genehmigungen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 dürfen nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß sie lediglich für Kraftfahrzeuge verwendet werden dürfen, die zu jeder Zeit denselben Standort haben müssen.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erteilten mehreren Genehmigungen gelten als eine Genehmigung im Sinne des § 9."

7. § 13 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Satzteil „gerechnet in der Luftlinie vom Ortsmittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs aus“ ersetzt durch den Satzteil „gerechnet in der Luftlinie vom Ortsmittelpunkt des Standortes der Kraftfahrzeuge aus, die auf Grund der Genehmigung eingesetzt werden dürfen“.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Erteilung der Genehmigung ist diejenige höhere Landesverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung hat und die Kraftfahrzeuge, die auf Grund der Genehmigung eingesetzt werden sollen, zugelassen sind oder zugelassen werden sollen.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Zitat „§ 13 a Abs. 4“ ersetzt durch das Zitat „§ 13 a Abs. 2“.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Bezeichnung eines Standortes, der für alle Kraftfahrzeuge bestimmt sein muß, für die die Genehmigung verwendet werden soll,“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ändert sich die Bezeichnung des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so ist die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Berichtigung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn die Genehmigung für Kraftfahrzeuge mit einem anderen als den nach Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Standort verwendet werden soll. Handelt es sich in diesem Falle um eine Bezirksgenehmigung, so bedarf es zur Berichtigung der Genehmigungsurkunde der vorherigen Zustimmung der für den bisherigen Standort zuständigen Genehmigungsbehörde, wenn

1. der bisherige Standort in einem der in § 6 a Abs. 2 genannten Gebiete liegt oder
2. der Standort der Kraftfahrzeuge, die auf Grund der Genehmigung eingesetzt werden sollen, in einem anderen Land liegt.

Die Zustimmung ist zu versagen, sofern die Beibehaltung des bisherigen Standortes für die befriedigende Verkehrsbedienung eines bestimmten Gebietes erforderlich ist und sie dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann. Vor der Entscheidung sind die für den neuen Standort zuständige Genehmigungsbehörde sowie die für den bisherigen und die für den neuen Standort zuständigen Außenstellen der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zu hören.“

10. In § 19 a wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 3“.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Diese sind bei allen Beförderungen im Güterfernverkehr im Kraftfahrzeug mitzuführen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Genehmigungsurkunde, das Fahrtenbuch und die Beförderungs- und Begleitpapiere sind auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Im Falle des § 12 Abs. 2 sind die Beförderungspapiere auch während der Beförderung auf der Teilstrecke mitzuführen, auf der ein Kraftfahrzeug ohne Genehmigung eingesetzt wird. Absatz 3 ist insoweit anzuwenden.“

12. § 29 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Unternehmer hat die Beförderungspapiere und das Fahrtenbuch nach Beendigung der Beförderung fünf Jahre aufzubewahren.“

13. § 41 wird aufgehoben.

14. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Der Unternehmer des Möbelfernverkehrs kann die Genehmigung mit oder ohne Fahrzeug des Möbelfernverkehrs einem anderen Unternehmer des Möbelfernverkehrs vorübergehend überlassen, der in diesem Falle für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten verantwortlich ist.

(2) Der Unternehmer des Möbelfernverkehrs kann zur Beförderung eines genehmigten Möbelwagenanhängers vorübergehend ein fremdes Kraftfahrzeug und eine einem anderen Unternehmer erteilte Genehmigung für den Güterfernverkehr benutzen.“

15. In § 46 wird der Satzteil „mit Ausnahme des § 10 Abs. 1 Nr. 3“ gestrichen.

16. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Soll ein Lastkraftwagen mit mehr als 4 t Nutzlast oder eine Zugmaschine mit einer Leistung über 55 PS verwendet werden, so darf Werkfernverkehr unbeschadet des § 50 c

Abs. 3 jedoch nur durchgeführt werden, wenn dem Unternehmer für das Kraftfahrzeug eine Beförderungsbescheinigung erteilt ist; dies gilt nicht für Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr sowie für die Beförderung von Gütern, die den eigenen Zwecken eines Unternehmens des gewerblichen Güterkraftverkehrs dient."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

17. Nach § 50 werden folgende §§ 50 a bis 50 f eingefügt:

„§ 50 a

(1) Die Beförderungsbescheinigung wird dem Unternehmer für ein bestimmtes Kraftfahrzeug erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Beförderungsbescheinigung wird auf Zeit erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt höchstens fünf Jahre.

§ 50 b

(1) Für die Erteilung der Beförderungsbescheinigung ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) zuständig.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Beförderungsbescheinigung ist auf einem von der Bundesanstalt vorgeschriebenen Formblatt in dreifacher Ausfertigung bei derjenigen Außenstelle der Bundesanstalt einzureichen, in deren Bereich das Kraftfahrzeug, für das die Beförderungsbescheinigung erteilt werden soll, zugelassen ist oder zugelassen werden soll. Ist das Kraftfahrzeug nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen, ist der Antrag bei der Zentrale der Bundesanstalt zu stellen.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. die Erklärung, daß der Antragsteller zulässigen Werkfernverkehr nach den §§ 48, 49 durchführen will,
2. diejenigen Angaben, die für eine Bekanntgabe nach § 50 c Abs. 1 erforderlich sind,
3. Einzelangaben über das Kraftfahrzeug,
4. die Gültigkeitsdauer, für die die Beförderungsbescheinigung erteilt werden soll.

(4) Eine Ausfertigung des Antrages übersendet die Bundesanstalt an die höhere Landesverkehrsbehörde; in deren Bezirk das Kraftfahrzeug zugelassen ist oder zugelassen werden soll.

§ 50 c

(1) Die Bundesanstalt gibt spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages auf Erteilung einer Beförderungsbescheinigung folgende Einzelheiten aus dem Antrag nach Maßgabe des Absatzes 2 bekannt:

1. Name (Firma) und Anschrift des Antragstellers,
2. Größe und Art des benötigten Beförderungsmittels,
3. Güterart nach den Hauptgruppen des Güterverzeichnisses und monatliche durchschnittliche Gütermenge,

4. durchschnittliche Entfernung der Beförderung, gerundet auf volle 100 km,

5. Besonderheiten im Rahmen der Beförderung, soweit der Antragsteller sie angeben will.

(2) Die Bundesanstalt erstellt wöchentlich ein Verzeichnis mit den Angaben nach Absatz 1 (Werkfernverkehrs-Verzeichnis), in dem diejenigen Anträge berücksichtigt sind, die alle nach § 50 b Abs. 3 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten. Die Bekanntgabe erfolgt dadurch, daß die Bundesanstalt das Werkfernverkehrs-Verzeichnis bei ihren Außenstellen zur Einsichtnahme auslegt. Zur Einsichtnahme sind berechtigt die Deutsche Bundesbahn, die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die Binnenschiffsgewerbetreibenden, die Unternehmer des Güterfernverkehrs sowie die bestellten Abfertigungsspediteure. Die Bundesanstalt übersendet den zur Einsichtnahme Berechtigten auf Antrag gegen Erstattung der Kosten das Werkfernverkehrs-Verzeichnis. Die Bundesanstalt teilt den Tag der Bekanntgabe dem Antragsteller mit.

(3) Eine Bekanntgabe entfällt, wenn

1. die beantragte Gültigkeitsdauer der Beförderungsbescheinigung weniger als drei Monate beträgt oder
2. die Beförderungsbescheinigung für gelegentliche Einzelbeförderungen an bestimmten Tagen beantragt wird, die insgesamt nicht mehr als 30 Tage ausmachen dürfen.

In diesen Fällen darf Werkfernverkehr bereits nach Absendung des Antrags auf Erteilung der Beförderungsbescheinigung gemäß § 50 b Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Soweit die Deutsche Bundesbahn oder eine nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs dem Antragsteller die Durchführung der Beförderungsleistungen anbietet, hat sie ihr Angebot auch an die nach § 50 b Abs. 2 zuständige Stelle der Bundesanstalt zu übermitteln.

§ 50 d

(1) Die Beförderungsbescheinigung ist zu erteilen:

1. in den in § 50 c Abs. 3 genannten Fällen,
2. in allen anderen Fällen, in denen
 - a) die Nutzlast von Kraftfahrzeugen, für die Beförderungsbescheinigungen beantragt werden, unter Berücksichtigung der dem Antragsteller bereits erteilten oder von ihm gleichzeitig beantragten Beförderungsbescheinigungen nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu den Beförderungsleistungen steht, die der Antragsteller auszuführen hat, und
 - b) der Antragsteller nachweist, daß er innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Bekanntgabe nach § 50 c kein für ihn annehmbares Angebot der Deutschen Bundesbahn oder einer nichtbundeseigenen Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs zur

Durchführung seiner Güterbeförderungen erhalten hat. Ein Beförderungsangebot ist annehmbar, wenn es unter Berücksichtigung der Eigenart des Unternehmens des Antragstellers den erforderlichen Beförderungsleistungen und den nach Gesetz oder Tarif hierfür zu berechnenden Entgelten entspricht.

(2) Die Bundesanstalt ist berechtigt, vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Beförderungsbescheinigung den Antragsteller sowie die Deutsche Bundesbahn und eine nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs, soweit sie ein den Angaben nach § 50 c Abs. 1 entsprechendes Angebot abgegeben haben (Beteiligte), zur Anhörung zu laden. Auf Antrag eines Beteiligten ist sie hierzu verpflichtet. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Bekanntgabe nach § 50 c bei der nach § 50 b Abs. 2 zuständigen Stelle der Bundesanstalt zu stellen. Die Anhörung kann gemeinsam erfolgen und als vermittelndes Marktgespräch mit den Beteiligten geführt werden.

(3) Eine Durchschrift der Beförderungsbescheinigung oder des Ablehnungsbescheides erhält die nach § 50 b Abs. 4 zuständige Behörde.

§ 50 e

(1) Die Beförderungsbescheinigung muß enthalten:

1. einen Hinweis auf dieses Gesetz,
2. die Bezeichnung des Unternehmens,
3. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs, für das die Beförderungsbescheinigung erteilt wird, unter Angabe des amtlichen Kennzeichens,
4. die Gültigkeitsdauer.

(2) Die Beförderungsbescheinigung ist der Bundesanstalt zur Berichtigung vorzulegen, wenn

1. die Angaben über das Unternehmen oder das Kraftfahrzeug nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sich ändern,
2. an die Stelle des Kraftfahrzeugs, für das die Beförderungsbescheinigung erteilt ist, ein anderes Kraftfahrzeug treten soll.

(3) Die Beförderungsbescheinigung oder im Falle des § 50 c Abs. 3 Satz 2 eine Durchschrift des Antrages ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

§ 50 f

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erteilung von Beförderungsbescheinigungen für die Dauer von längstens einem Jahr auszusetzen, wenn und soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um einer drohenden oder bereits eingetretenen Gefährdung der Ausgeglichenheit oder Funktionsfähigkeit des binnenländischen Verkehrs oder der Verkehrssicherheit auf den Straßen zu be-

gegenen. Die Aussetzung kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 noch vorliegen. Eine weitere Aussetzung ist danach erst wieder nach Ablauf von mindestens zwei Jahren, beginnend mit dem Ende des letzten Aussetzungszeitraums, zulässig.

(2) In der Rechtsverordnung sind Ausnahmen für die Unternehmen mit Sitz oder nicht nur vorübergehender geschäftlicher Niederlassung im Zonenrandgebiet, die Werkfernverkehr durchführen, und zugunsten solcher Unternehmen zuzulassen, die wegen ihrer Eigenart oder geographischen Lage den Werkfernverkehr für bestimmte Güter nicht entbehren, insbesondere auf die öffentlichen Verkehrsunternehmen nicht ausweichen können oder durch die Versagung neuer Beförderungsbescheinigungen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würden; ferner für die Fälle, in denen es sich um die Wiedererteilung einer abgelaufenen Beförderungsbescheinigung handelt, deren Versagung auch unter Berücksichtigung der für den Erlaß der Verordnung maßgeblichen Gründe eine unbillige Härte darstellen würde."

18. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften über den Standort in § 6 Abs. 1, 2 und 5 sowie in § 6 a finden entsprechende Anwendung. Über die Bestimmung des Standorts ist eine amtliche Bescheinigung zu erteilen, die bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen ist.“

19. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unternehmen, die Werkfernverkehr durchführen, haben nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) monatlich eine Übersicht aller durchgeführten Beförderungen im Werkfernverkehr oder eine Fehlanzeige vorzulegen.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die im Werkfernverkehr ausschließlich für grenzüberschreitende Beförderungen verwendeten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS sind bei der Bundesanstalt mit einem von ihr vorgeschriebenen Formblatt anzumelden; die von der Bundesanstalt erteilte Meldebestätigung ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.“

20. § 54 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Güterfernverkehr nicht ohne die erforderliche Genehmigung sowie Werkfernverkehr nicht in unzulässiger Weise und nicht

ohne die erforderliche Beförderungsbescheinigung betrieben werden,“.

21. § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Unternehmer des Güterfernverkehrs und der Abfertigungsspediteur haben das Unternehmen, der Unternehmer des Güterfernverkehrs und die Deutsche Bundesbahn haben ihre im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger der Bundesanstalt auf deren Verlangen anzumelden.“

22. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Es kann eine jährliche Mindestumlage für jede erteilte Genehmigung und für jedes im Güterfernverkehr eingesetzte bundesbahneigene Kraftfahrzeug festgesetzt werden.“

b) Satz 5 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„entsprechendes gilt für Unternehmen, die Werkfernverkehr betreiben, für ihre Kraftfahrzeuge, für die nach § 50 Satz 2 eine Beförderungsbescheinigung oder nach § 52 Abs. 4 eine Meldebestätigung erteilt ist.“

23. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn der Unternehmer drei Monate lang kein Kraftfahrzeug mehr besitzt, das der Voraussetzung von § 12 Abs. 1 Nr. 1 entspricht,“.

b) In Absatz 2 Nr. 5 wird der Satzteil „mit dem für den Fernverkehr genehmigten Fahrzeug“ gestrichen.

24. In § 83 Abs. 1 wird das Zitat „§ 8 Abs. 3 und 4“ ersetzt durch das Zitat „§ 8 Abs. 2 und 3“ und das Zitat „§ 8 Abs. 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 8 Abs. 2“.

25. In § 83 Abs. 4, § 85 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 Nr. 4 wird jeweils das Zitat „§ 103 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt durch das Zitat „§ 103 Abs. 2 Nr. 5“.

26. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89

Es gelten nicht die Vorschriften der §§ 80 bis 83, 85 Abs. 2, §§ 86 bis 88 für den Güternahverkehr der Deutschen Bundesbahn; des § 81 Nr. 1 und 2 für den Güternahverkehr anderer öffentlicher Eisenbahnen; der §§ 80, 81, 83, 86 und 88 für den Güternahverkehr der Unternehmer des Güterfernverkehrs; die Erlaubnisbehörde hat jedoch eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs zu erteilen; eine Ausfertigung der Bescheinigung ist auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.“

27. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 8 Abs. 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 8 Abs. 2“.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die vorgeschriebene Anhörung der zuständigen Verwaltung der Eisenbahn entfällt im Land Berlin.“

28. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 8 Güterfernverkehr oder § 90 Güterliniennahverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Genehmigung zu sein;“.

b) In Absatz 1 werden nach Nummer 1 folgende Nummern 1 a, 1 b, 1 c und 1 d eingefügt:

„1 a. entgegen § 12 Abs. 1 Güterfernverkehr in unzulässiger Weise betreibt;

1 b. entgegen §§ 48, 49 Werkverkehr in unzulässiger Weise betreibt;

1 c. entgegen § 50 Werkfernverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Beförderungsbescheinigung zu sein;

1 d. entgegen § 80 Güternahverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Erlaubnis zu sein;“.

c) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Beförderungen im Güterfernverkehr, Güternahverkehr oder Werkverkehr mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das ein Standort entgegen § 6 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Satz 1 nicht bestimmt worden ist;“.

d) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe d wird das Zitat „§ 103 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt durch das Zitat „§ 103 Abs. 2 Nr. 4“.

e) In Absatz 1 Nr. 5 werden das Zitat „§ 6 Abs. 3 Satz 3 und 4“ ersetzt durch das Zitat „§ 6 Abs. 3“, nach „§ 40 Abs. 1,“ eingefügt „§ 50 e Abs. 3, § 51 Abs. 1 Satz 2,“, nach „§ 60 Abs. 1“ eingefügt „, §§ 86, 89 letzter Halbsatz“ und das Wort „genehmigten“ gestrichen.

f) In Absatz 2 wird das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 bis 1 d und 3“.

29. § 103 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 3 bis 5.

30. In § 103 a werden nach dem Wort „Grenzzollstellen“ die Worte eingefügt „und andere für die Kontrolle an der Grenze zuständige Stellen“.

31. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

32. In § 107 Satz 1 ist das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Artikel 2

1. Für Kraftfahrzeuge, für die bis zum 31. Dezember 1971 ein Standort nicht bestimmt zu werden brauchte, gilt der Standort nach § 6 Abs. 3, § 51 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1) bis zur Standortbestimmung nach Artikel 1 Nr. 2 und 18 dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1972.
2. Die vor dem 1. Januar 1973 auf Grund der Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1) erteilten Genehmigungen für den Güterfernverkehr berechtigten den Unternehmer für den Rest der Gültigkeitsdauer, Güterfernverkehr nach Maßgabe dieses Gesetzes zu betreiben.
3. Hat ein Unternehmen vor dem 1. Januar 1972 zulässigen Werkfernverkehr durchgeführt, so tritt die Meldebestätigung für das bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nach § 52 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1) angemeldete und nicht wieder abgemeldete Kraftfahrzeug nach folgender Maßgabe an die Stelle der Beförderungsbescheinigung nach § 50 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes:
 - a) die ab 1. Juli 1971 ausgestellten Meldebestätigungen gelten als Beförderungsbescheinigungen höchstens ein Jahr nach deren Ausstellungsdatum;
 - b) die ab 1. Juli 1967 ausgestellten Meldebestätigungen gelten als Beförderungsbescheinigungen höchstens fünf Jahre nach deren Ausstellungsdatum;

c) die vor dem 1. Juli 1967 ausgestellten Meldebestätigungen gelten als Beförderungsbescheinigungen höchstens bis zu dem Tag des Jahres 1973, der dem Ausstellungstag entspricht.

§ 75 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes gilt für diese Kraftfahrzeuge entsprechend. § 50 e Abs. 3 und § 99 Abs. 1 Nr. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes gelten entsprechend für die Meldebestätigung.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Güterkraftverkehrsgesetzes im Bundesgesetzblatt unter Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts neu bekanntzumachen.

Artikel 5

1. Artikel 1 Nr. 2, 3, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 Buchstabe b, Nr. 28 — mit Ausnahme der Nummer 1 a in Buchstabe b, des Buchstabens d und der Einfügung „89 letzter Halbsatz“ in Buchstabe e —, Nr. 30 und 32, Artikel 2 Nr. 1 und 3 sowie Artikel 3 treten am 1. Januar 1972 in Kraft.
2. Die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1973 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Dezember 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

**Gesetz
zur Durchführung des mittelfristigen finanziellen Beistands
in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Vom 24. Dezember 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Hat die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Mechanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand, der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 22. März 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/15 vom 27. März 1971) eingeführt worden ist, Kredite zu gewähren oder Forderungen zu übernehmen, so geschieht dies durch die Deutsche Bundesbank. Die sich hieraus ergebenden finanziellen Ansprüche einschließlich derjenigen, die sich bei einer Mobilisierung ausstehender Forderungen ergeben, stehen der Deutschen Bundesbank zu.

(2) Bei einer Inanspruchnahme von Krediten im Rahmen des Mechanismus für den mittelfristigen

finanziellen Beistand durch die Bundesrepublik Deutschland stehen die in Anspruch genommenen Beträge der Deutschen Bundesbank zu. Die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen werden von der Deutschen Bundesbank erfüllt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Dezember 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

**Gesetz
zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

Vom 27. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1587) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbeträge

erhöhen sich für die Aufteilung des Gemeindefinanzanteils an der Einkommensteuer ab 1. Januar 1972 auf 16 000 Deutsche Mark und auf 32 000 Deutsche Mark.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Dezember 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

**Vierte Verordnung
über Zusatzprogramme zum Mikrozensus**

Vom 22. Dezember 1971

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 767), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1456), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Als Zusatzprogramm des Mikrozensus werden in den Jahren 1972, 1973 und 1974 folgende Tatbestände erfaßt:

1. durch Befragung mit einem Auswahlatz von 1 % der Bevölkerung
 - a) Anlageformen der vermögenswirksamen Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz,
 - b) Ziel und Dauer von Urlaubs- und Erholungsreisen, hauptsächlich benutzte Verkehrsmittel, Unterkunftsart, Höhe der aufgewendeten Mittel,
 - c) körperliche, geistige und seelische Behinderung von Kindern,
 - d) Krankheiten und Unfälle;
2. durch Befragung mit einem Auswahlatz von 0,1 % der Bevölkerung
 - a) Beendigung der Arbeitszeit am Wochenende,
 - b) Nacht- und Sonntagsarbeit von Arbeitnehmern,
 - c) Ausbildungsabsichten der Eltern für ihre Kinder,
 - d) Krankheiten und Unfälle,

- e) berufliche Mobilität der Frauen,
- f) Einkaufsmöglichkeiten und Einkaufsverhalten in Großstädten,
- g) Ziel und Dauer von Kurzreisen bis zu 5 Tagen, hauptsächlich benutzte Verkehrsmittel, Unterkunftsart, Höhe der aufgewendeten Mittel.

§ 2

Die Erhebungen werden einmalig durchgeführt mit Ausnahme der Erhebung nach § 1 Nr. 2 Buchstabe d, die zweimal im genannten Erhebungszeitraum durchgeführt wird.

§ 3

Die Erteilung der Auskunft über die Höhe der für Urlaubs-, Erholungs- und Kurzreisen aufgewendeten Mittel nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe g sowie der Auskünfte über Krankheiten und Unfälle nach § 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstabe d ist freiwillig.

§ 4

Die Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 2 erfolgt durch das Statistische Bundesamt, soweit die beteiligten Länder zustimmen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung der Wasser- und
Schiffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet
der Binnenschifffahrt**

Vom 22. Dezember 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und des § 3b Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

Artikel 1

(1) Abschnitt II Nr. 18 der Anlage zur Kostenordnung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (KostO-WSV-Bin) vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 994), geändert durch Verordnung vom 29. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1618), erhält folgende Fassung:

„18. Prüfung einer Stabilitätsberechnung (Prüfung der Stabilität des intakten Schiffes oder Prüfung der Leckstabilität)	Artikel 28 a Ziff. 2 und 3 RheinSchUO, § 27 DonauSchUO, § 52 Satz 1, § 80 Abs. 5 BSchUO	
a) von Fahrgastschiffen und Fähren mit einer höchstzulässigen Fahrgastanzahl		
bis zu 200 Personen		200,—
von 201 bis zu 400 Personen		225,—
von 401 bis zu 600 Personen		250,—
von 601 bis zu 800 Personen		275,—
von mehr als 800 Personen		300,—
bei einer Teilprüfung nach Veränderung		$\frac{1}{2}$ Gebühr
b) von anderen Fahrzeugen		Gebühr nach Nr. 1
bei einer Teilprüfung nach Veränderung		$\frac{1}{2}$ Gebühr nach Nr. 1“

(2) In Abschnitt II der Anlage zur KostO-WSV-Bin werden die Nummern 28 bis 40 durch folgende Nummern ersetzt:

„28. Sondergenehmigung für die Beförderung von Fahrgästen auf Schiffen mit gefährlicher Ladung	Rn 10 172(1) ADNR ¹⁷⁾	50,— bis 200,—
29. Ausstellung eines normalen Zulassungszeugnisses	Rn 10 183(1) ADNR	30,—
30. Verlängerung der Gültigkeitsdauer des normalen Zulassungszeugnisses	Rn 10 183(3) ADNR	15,—
31. Einziehung eines normalen Zulassungszeugnisses	Rn 10 183(6) ADNR	50,— bis 100,—

32. Untersagung der Verwendung eines Schiffes	Rn 10 183(6) ADNR	50,— bis 100,—
33. Einziehung oder Berichtigung des normalen Zulassungszeugnisses auf Antrag des Eigentümers	Rn 10 183(7) ADNR	50,— bis 100,—
34. Ausstellung eines zeitweiligen Zulassungszeugnisses für begrenzte Dauer einschließlich Versiegelung von Einrichtungen, die nicht benutzt werden dürfen	Rn 10 184 ADNR	30,— bis 200,—
35. Genehmigung des Füllens und Entleerens von Behältern (Containern) an Bord	Rn 10 419(1) ADNR	100,—
36. Besondere Genehmigung zum Umladen der Ladung	Rn 10 506 ADNR	100,—
37. Zulassung von Anlaßvorrichtungen für Dieselmotore	Rn 11 231 ADNR	80,—
38. Zulassung von Brennstoffleitungen, die nicht aus Stahl oder Kupfer sind	Rn 11 233(1) ADNR	80,—
39. Bestimmung der Zeit und der Dauer von Umschlagsarbeiten	Rn 11 408 ADNR	50,—
40. Sondergenehmigung zum Be- und Entladen	Rn 11 414(10) ADNR	100,—
41. Zulassung der Beförderung in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen	Rn 11 501(2) ADNR	150,—
42. Zulassung von verstärkten Lüftungseinrichtungen für Laderäume	Rn 31 212(3) ADNR	80,—
43. Zulassung von Brennstoffleitungen, die nicht aus Stahl oder Kupfer sind	Rn 31 233(1) ADNR	80,—
44. Zulassung von Kabeln für Wohnungen	Rn 31 257 ADNR	50,—
45. Genehmigung des Stilliegens außerhalb der besonderen Liegeplätze	Rn 31 504(2) ADNR	80,—
46. Anerkennung der Gleichwertigkeit	Artikel 5 ADNR	100,— bis 600,—
47. Ausstellung oder Erneuerung der Bescheinigung	§ 2 Nr. 2 und 3 VOFlüssiggas ¹⁸⁾	20,—
48. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung	§ 2 Nr. 3 VOFlüssiggas	15,—."

(3) In Abschnitt IV Nr. 5 Buchstaben a und b der Anlage zur KostO-WSV-Bin werden jeweils die Worte „für einen Werktag außer Samstag“ durch die Worte „für die Zeit von Montag bis Freitag“ ersetzt.

(4) Im Fußnotenverzeichnis werden bei der Fußnote 11 die Worte „und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen“ gestrichen; die Fußnoten 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

„¹⁷⁾ Randnummern (Rn) der Anlagen zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen vom 23. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1851)

¹⁸⁾ Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Schiffen, die für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind, vom 12. November 1971
(Bundesgesetzbl. I S. 1845).“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Verordnung
zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Vom 23. Dezember 1971

Auf Grund des § 5 Abs. 6 Satz 3 und des § 53 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Eine Überschreitung der Obergrenzen des § 5 Abs. 6 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung im Bereich des Bundes insoweit zulässig, als die Planstellen

1. a) für Betriebsprüfer der Zollverwaltung, die überwiegend verbrauchssteuerpflichtige Großbetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 30 Millionen DM oder dem Zoll-, Außenwirtschafts-, Interzonenwirtschafts- oder Marktordnungsrecht unterliegende Großbetriebe mit einem jährlichen Ein- und Ausfuhrwert von mehr als 15 Millionen DM prüfen,
 - mit einem Anteil von höchstens
50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13
 - und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12,
- b) für Betriebsprüfer der Zollverwaltung, die überwiegend die in Nummer 1 Buchstabe a genannten Großbetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen DM oder mit einem jährlichen Ein- und Ausfuhrwert von mehr als 1 Million DM prüfen, sowie Zollfahndungsbeamte im Ermittlungsdienst in gleichzubewertenden Funktionen
 - mit einem Anteil von höchstens
40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12
 - und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11,
- c) für Betriebsprüfer der Zollverwaltung, die überwiegend die übrigen Großbetriebe oder prüfungsmäßig schwierige Mittelbetriebe prüfen, sowie Zollfahndungsbeamte im Ermittlungsdienst in gleichzubewertenden Funktionen
 - mit einem Anteil von höchstens
60 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11
 - und mit dem verbleibenden Anteil in den Besoldungsgruppen A 10 und A 9,
- d) für Beamte des mittleren Zoll- und Verbrauchsteueraufsichtsdienstes
 - mit einem Anteil von höchstens
60 vom Hundert
 - in der Besoldungsgruppe A 8
 - und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 7
 ausgebracht werden;
2. a) für Beamte, die überwiegend mit der Bauaufsicht, mit der Prüfung der Bauleitplanung oder in Aufsichtsbehörden überwiegend mit der Prüfung von technischen Vorhaben befaßt sind,
 - b) für Abnahmebeamte und technische Güteprüfer des gehobenen Dienstes,
 - c) für das Erprobungspersonal und die Musterprüfer für Luftfahrtgeräte im Bereich des Bundesministers der Verteidigung,
 - mit einem Anteil von höchstens
10 vom Hundert
 - in der Besoldungsgruppe A 13,
 - 20 vom Hundert
 - in der Besoldungsgruppe A 12,
 - 40 vom Hundert
 - in der Besoldungsgruppe A 11
 ausgebracht werden;
3. a) für hauptamtliche Sachverständige der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost,
 - b) für Prüfstatiker der Deutschen Bundesbahn
 - mit einem Anteil von höchstens
10 vom Hundert
 - in der Besoldungsgruppe A 13,
 - 30 vom Hundert
 - in der Besoldungsgruppe A 12
 - und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11
 ausgebracht werden;
4. für die Bezirksbeamten der Deutschen Bundespost sowie die technischen und nichttechnischen Kontrolleure der Deutschen Bundesbahn
 - mit einem Anteil von höchstens
40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
 - 50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12
 - und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11
 ausgebracht werden;
5. für Abnahmebeamte und technische Güteprüfer des mittleren Dienstes
 - mit einem Anteil von höchstens
40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9,
 - 50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8
 ausgebracht werden;
6. für Lokdienstleiter der Deutschen Bundesbahn
 - mit einem Anteil von höchstens
60 vom Hundert
 - in der Besoldungsgruppe A 9 und
 - 30 vom Hundert
 - in der Besoldungsgruppe A 8
 ausgebracht werden.

§ 2

Eine Überschreitung im Sinne des § 1 ist nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung im Bereich der Länder zulässig

1. in den Steuerverwaltungen insoweit, als die Planstellen

a) für Betriebsprüfer, die überwiegend Konzerne oder gewerbliche Großbetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 20 Millionen DM prüfen,

mit einem Anteil von höchstens
50 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 13

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12,

b) für Betriebsprüfer, die überwiegend die übrigen Großbetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 3 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 140 000 DM und größere gewerbliche Fabrikationsmittelbetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,5 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 70 000 DM prüfen, sowie Steuerfahndungsprüfer in gleichzubewertenden Funktionen

mit einem Anteil von höchstens
40 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 12

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11,

c) für Betriebsprüfer, die überwiegend prüfungsmäßig schwierige und nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallende Mittelbetriebe prüfen, sowie Steuerfahndungsprüfer in gleichzubewertenden Funktionen

mit einem Anteil von höchstens
65 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 11

und mit dem verbleibenden Anteil in den Besoldungsgruppen A 10 und A 9,

d) für Steuer-Außenprüfer

mit einem Anteil von höchstens
60 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 9

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 8

ausgebracht werden;

2. in den Justizverwaltungen insoweit, als die Planstellen für Rechtspfleger, die überwiegend in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Grundbuch-, Register- und Familienrechtssachen tätig sind,

mit einem Anteil von höchstens

5 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,

20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,

45 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11

ausgebracht werden;

3. in den Allgemeinen und Inneren Verwaltungen — zu Buchstabe c auch in den sonstigen Verwal-

tungen — insoweit, als die Planstellen für Beamte des gehobenen Dienstes, die

a) mit Körperschaftsaufsicht einschließlich der Rechnungsprüfung der Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden

oder

b) in Aufsichtsbehörden mit der Finanzierung und Prüfung von Maßnahmen des Bildungswesens

oder

c) in Aufsichtsbehörden mit Aufgaben des Umweltschutzes

oder

d) mit Standesamtsaufsicht

befaßt sind,

mit einem Anteil von höchstens

10 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 13,

30 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 12

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11

ausgebracht werden;

4. in den technischen Verwaltungen insoweit, als die Planstellen für Beamte, die

a) überwiegend mit der Bauaufsicht, mit der Prüfung der Bauleitplanung oder in Aufsichtsbehörden überwiegend mit der Prüfung von technischen Vorhaben befaßt sind,

b) als Bearbeiter für Städtebau und Stadtsanierung tätig sind,

c) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung oder der Bergverwaltung mit der selbständigen Prüfung großer oder mittlerer Betriebe betraut sind,

mit einem Anteil von höchstens

10 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 13,

20 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 12,

40 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 11

ausgebracht werden.

§ 3

Eine Überschreitung im Sinne des § 1 ist nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung in den Bereichen des Bundes und der Länder insoweit zulässig, als die Planstellen

1. für Beamte in den Vorprüfungsstellen

mit einem Anteil von höchstens

10 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,

30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,

30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11

ausgebracht werden;

2. für die überwiegend im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen verwendeten Beamten

- a) des gehobenen Dienstes
 mit einem Anteil von höchstens
 10 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 13,
 20 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 12,
 50 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 11,

- b) des mittleren Dienstes
 mit einem Anteil von höchstens
 20 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 9,
 50 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 8,
 20 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 7
 ausgebracht werden;

3. für Beamte des mittleren Dienstes, die überwiegend Sachbearbeiteraufgaben wahrnehmen, die dem Eingangsamts des gehobenen Dienstes zugewiesen waren, die aber seit dem 1. April 1957 dem Spitzenamt des mittleren Dienstes übertra-

gen worden sind, ohne daß sich Inhalt und Wertigkeit der Aufgaben wesentlich geändert haben, mit einem Anteil von höchstens 80 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 8 ausgebracht werden.

§ 4

(1) Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 5 Abs. 6 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die nicht von den §§ 1 bis 3 erfaßten Beamten bleiben die Beamten der in dieser Verordnung genannten Funktionsgruppen unberücksichtigt.

(2) Soweit hierdurch Hebungen von Planstellen der von der Verordnung nicht erfaßten Beamten im Rahmen der Obergrenzen des § 5 Abs. 6 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes möglich werden, dürfen diese nach Maßgabe sachgerechter Bewertung nur für Beamte in gleichwertigen Funktionen vorgesehen werden.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

**Verordnung
zu § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Vom 23. Dezember 1971

Auf Grund des § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Für die nachstehend aufgeführten Sonderlaufbahnen werden für die Anteile der Beförderungssämter folgende Obergrenzen festgesetzt:

1. Polizeivollzugsdienst

a) Schutzpolizei (mittlerer Dienst)

- in den Besoldungsgruppen A 6/A 7
30 vom Hundert,
- in der Besoldungsgruppe A 8
35 vom Hundert,
- in der Besoldungsgruppe A 9
35 vom Hundert,

b) Kriminalpolizei (mittlerer Dienst)

- in der Besoldungsgruppe A 8
30 vom Hundert,
- in der Besoldungsgruppe A 9
70 vom Hundert,

c) gehobener Polizeivollzugsdienst

- in den Besoldungsgruppen A 9/A 10
50 vom Hundert,
- in der Besoldungsgruppe A 11
30 vom Hundert,
- in der Besoldungsgruppe A 12
15 vom Hundert,
- in der Besoldungsgruppe A 13
5 vom Hundert;

2. Anwaltsdienst

- in der Besoldungsgruppe A 12 40 vom Hundert,
- in der Besoldungsgruppe A 13 60 vom Hundert;

3. Gerichtsvollzieherdienst

- in der Besoldungsgruppe A 8 30 vom Hundert,
- in der Besoldungsgruppe A 9 70 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

**Zwölfte Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: Forstpflanzen**

Vom 23. Dezember 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können verschiedene Forstpflanzen aus den Zolltarif-Nummern 06.02 A II und 06.02 D zusammengefaßt werden.

§ 2

(1) Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) wird für Forstpflanzen aus den Zoll-

tarif-Nummern 06.02 A II und 06.02 D auf jährlich 3 000 000 Deutsche Mark Erzeugungswert festgesetzt.

(2) Das erste Jahr beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft gestellt wird.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Griesau

**Verordnung
über die Erhebung einer Abgabe nach dem Mühlenstrukturgesetz**

Vom 27. Dezember 1971

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Mühlenstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

§ 1

Die Mühlenstelle erhebt die Abgabe nach § 12 des Mühlenstrukturgesetzes zusammen mit der Abgabe nach § 15 des Getreidegesetzes. Für das Verfahren der Erhebung und die Fälligkeit der Abgabe gilt § 3 der Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1008) entsprechend. § 12 Abs. 6 des Mühlenstrukturgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Die Freistellung von der Abgabepflicht nach § 12 Abs. 1 und die Ermäßigung der Abgabepflicht nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Mühlenstrukturgesetzes werden bei der Erhebung der Abgabe wie folgt berücksichtigt:

1. Von Mühlen, deren Jahresvermahlung in dem dem laufenden Kalenderjahr vorangegangenen Jahr eintausendzweihundert Tonnen nicht erreicht hat, wird für die im laufenden Kalenderjahr verarbeitete Getreidemenge bis zu sechshundert Tonnen keine Abgabe, für die darüber hinaus ver-

arbeitete Getreidemenge bis zu eintausendzweihundert Tonnen die Abgabe für die doppelte Getreidemenge erhoben.

2. Den nicht unter Nummer 1 fallenden Mühlen, deren Jahresvermahlung im laufenden Kalenderjahr eintausendzweihundert Tonnen nicht erreicht, wird die zuviel gezahlte Abgabe nach Ablauf des Kalenderjahres von Amts wegen erstattet.

§ 3

Die Erstattung von Beträgen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Mühlenstrukturgesetzes ist nach einem von der Mühlenstelle vorgeschriebenen Muster zu beantragen; hierbei hat der Antragsteller die Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs nachzuweisen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Mühlenstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1971

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Häfner**

**Neunzehnte Bekanntmachung
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

Vom 23. Dezember 1971

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 23. Dezember 1971 auf vier vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 23. Dezember 1971

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 62, ausgegeben am 29. Dezember 1971

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 16/71 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1971 für Bananen)	1333
22. 12. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/72 — Zollkontingent 1972 für Bananen)	1334
23. 12. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/72 — 5. Stufe Kennedy-Runde)	1335

Nr. 63, ausgegeben am 30. Dezember 1971

22. 11. 71	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über die vorübergehende Beschäftigung marokkanischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 2. Juli 1971	1365
23. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen	1377
21. 12. 71	Bekanntmachung über die Änderung des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	1377

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
1. 12. 71 Verordnung über die Verwaltung und Ordnung der Seelotsreviere Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave und die Voraussetzungen der Lotsenannahmepflicht (Lotsordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave) 9515-2-1-3, 9515-2-1-2	239	23. 12. 71	siehe § 20
21. 12. 71 Zwanzigste Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr 9290-6-19	240	24. 12. 71	1. 1. 72
22. 12. 71 Lotstarifordnung für die Seelotsreviere 9515-7-1, 9515-7-2, 9515-7-3, 9515-7-4, 9515-7-7, 9515-7-6	243	30. 12. 71	1. 1. 72
27. 12. 71 Verordnung TSF Nr. 11/71 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	243	30. 12. 71	1. 2. 72
30. 12. 71 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1972 für Werkblei	244	31. 12. 71	1. 1. 72
30. 12. 71 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der Gemeinschaftszollkontingente 1972 für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern	244	31. 12. 71	1. 1. 72
30. 12. 71 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrversicherung	244	31. 12. 71	1. 1. 72
22. 12. 71 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in den Bezirken der Arbeitsämter Ingolstadt, Göttingen und Pfarrkirchen (Verordnung zu § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)	244	31. 12. 71	19. 10. 71
27. 12. 71 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung über die zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	244	31. 12. 71	1. 1. 72

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2655/71 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1972	16. 12. 71	L 276/7
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2656/71 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1972	16. 12. 71	L 276/8
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2657/71 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1972	16. 12. 71	L 276/9
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2658/71 des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1972	16. 12. 71	L 276/10
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2659/71 des Rates zur Festsetzung der Auslösungspreise für Wein für den Zeitraum vom 16. Dezember 1971 bis 15. Dezember 1972	16. 12. 71	L 276/11
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2660/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 über die Beihilfe für Olivenöl	16. 12. 71	L 276/12
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2661/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 12. 71	L 276/13
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2662/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 12. 71	L 276/15
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2663/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 12. 71	L 276/17
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2664/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 12. 71	L 276/18
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2665/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	16. 12. 71	L 276/19
14. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2666/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	16. 12. 71	L 276/20
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2667/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	16. 12. 71	L 276/22
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2668/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	16. 12. 71	L 276/24
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2669/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	16. 12. 71	L 276/26
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2670/71 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts der aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs herangezogen wird	16. 12. 71	L 276/28
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2671/71 der Kommission zur Festsetzung der vom 16. Dezember 1971 bis zum 15. Dezember 1972 geltenden Referenzpreise für Weine	16. 12. 71	L 276/30

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2672/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/70 mit Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Apfelsinen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung	16. 12. 71	L 276/32
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2673/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	16. 12. 71	L 276/33
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2674/71 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	16. 12. 71	L 276/34
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2675/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	16. 12. 71	L 276/36
15. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2676/71 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	16. 12. 71	L 276/37
16. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2677/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 12. 71	L 277/1
16. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2678/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 12. 71	L 277/3
16. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2679/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 12. 71	L 277/5
16. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2680/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	17. 12. 71	L 277/7
16. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2681/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	17. 12. 71	L 277/10
16. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2682/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	17. 12. 71	L 277/12
16. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2683/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	17. 12. 71	L 277/14
16. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2684/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	17. 12. 71	L 277/16
16. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2685/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 12. 71	L 277/18
16. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2686/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	17. 12. 71	L 277/19
16. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2687/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	17. 12. 71	L 277/22
17. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2688/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 12. 71	L 278/1
17. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2689/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 12. 71	L 278/3
17. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2690/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 12. 71	L 278/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2691/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 12. 71	L 278/6
17. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2692/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	18. 12. 71	L 278/7
17. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2693/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	18. 12. 71	L 278/9
17. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2694/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	18. 12. 71	L 278/10
17. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2696/71 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 28 000 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für das Königreich Marokko	18. 12. 71	L 278/23
17. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2697/71 der Kommission über die Einzelheiten betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko	18. 12. 71	L 278/27
17. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2698/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	18. 12. 71	L 278/29

Hinweis

Der Jahrgang 1971 des Bundesgesetzblattes Teil I umfaßt die Nummern 1 bis 136 und endet mit der Seite 2172.

Als Anlagenbände sind der

- Nummer 20 die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung
- Nummer 44 die Seeschiffahrtstraßen-Ordnung (Anlagen I und II)
- Nummer 56 die Moselschiffahrtspolizeiverordnung 1971
- Nummer 100 die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Anhänge I und II)
- Nummer 119 die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)

beigefügt worden.

Der Jahrgang 1971 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Nummern 1 bis 63 und endet mit der Seite 1380.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25. — DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.